

Handlungsbedarf vor 31.12.2011 zur Nutzung der Vorteile

- A. Ermittlung des Bestandes der Reserven gem. obiger Auflistung per 01.01.2011
1. Die Reserven aus Kapitaleinlagen müssen in einem ersten Schritt für die Periode vom 01.01.97 – 31.12.10 ermittelt werden
 2. Aufbewahrung entsprechender Daten und Unterlagen erforderlich zu Dokumentations- / Nachweiszwecken
- B. Ausweis in der Jahresrechnung
1. Reserven aus Kapitaleinlagen müssen spätestens in der Jahresrechnung 2011 in der Handelsbilanz gesondert verbucht und ausgewiesen werden.
 2. Reserven aus Kapitaleinlagen sind gemäss Eidg. Steuerverwaltung auf einem gesonderten Konto unter den gesetzlichen Reserven auszuweisen
 3. Allenfalls Erfordernis der Umgliederung, um Anforderungen zu erfüllen
 4. Prüfen, ob Umgliederung einen Generalversammlungsbeschluss erfordert
- ➔ Jede Veränderung auf dem gesonderten Konto ist der Eidg. Steuerverwaltung zu melden
- C. „Erstdeklaration“ (für die Jahre 1997 – 2010)
1. Meldung des Bestandes der Reserven aus Kapitaleinlagen per 01.01.2011 bis spätestens 30 Tage nach Genehmigung der Jahresrechnung 2011 an die Eidg. Steuerverwaltung
 2. Meldung (Deklaration) mittels Einreichung
 - a. Ausgefüllter amtlicher Excel-Tabellen mit detailliertem Ausweis des handelsrechtlichen Eigenkapitals pro Geschäftsjahr sowie anschliessender Zusammenfassung der Jahre 1997-2010 in der entsprechenden Tabelle
 - b. Formular 170
 - c. Entsprechender Unterlagen (wie z.B. Jahresrechnung, GV-Beschluss, Auszug des gesonderten Kontos Reserven aus Kapitaleinlagen, Nachweise der Einlagen in die Reserven aus Kapitaleinlagen/Verträge, etc.)
 3. Die ESTV wird diese Meldung überprüfen und die Höhe der Reserven aus Kapitaleinlagen bestätigen
- D. „Ordentliche Deklaration“
In den Folgejahren ist das Formular 170 nur einzureichen, wenn Veränderungen in den Reserven aus Kapitaleinlagen vorliegen

➔ **Formular 170 und Excel-Tabelle kann unter www.estv.admin.ch heruntergeladen werden** ←

Was bei der Ausschüttung zu beachten ist:

Ausschüttung aus Reserven aus Kapitaleinlagen oder aus übrigen Reserven ?

1. Aufteilung grundsätzlich im freien Ermessen der ausschüttenden Gesellschaft aufgrund Verbuchung und Qualifikation in der Handelsbilanz
2. Aufteilung im Gewinnverwendungsbeschluss zwingend erforderlich
3. Verdeckte Gewinnausschüttung erfolgt immer aus übrigen Reserven
4. Jede Veränderung der Reserven aus Kapitaleinlagen muss der Eidg. Steuerverwaltung gemeldet werden, da diese die Ausschüttung kontrolliert!!

➔ **Fehlende Aufteilung der Ausschüttung = steuerbare Ausschüttung übriger Reserven** ←

Weitere Aspekte:

- Zahlen Sie keine Kapitaleinlagen an die Aktionäre aus, bevor diese der Eidg. Steuerverwaltung korrekt gemeldet wurden und deren Bestätigung vorliegt
 - Verrechnen Sie keine Bilanzverluste mit Kapitaleinlagen, da diese sonst definitiv verloren gehen.
 - Kritische Reaktionen an den eingeführten Regelungen des Kapitaleinlageprinzips, insbesondere wegen der rückwirkenden Erfassung von Einlagen
 - Beschwerde vor Bundesgericht gegen Abstimmung über Unternehmensteuerreform II / Kapitaleinlageprinzip
 - Parlamentarische Vorstösse (Motionen)
- ➔ **Gewisse künftige Ergänzungen der Regelungen zum Kapitaleinlageprinzip nicht ausgeschlossen.**

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr FOCAB-Team